

GEMEINDE STEINENBRONN

BEBAUUNGSPLAN **Mauerer IV**

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan und den
örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf | 28.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2.	DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS	3
2.1	GEPLANTE NUTZUNG	3
2.2	INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	4
2.3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	5
2.4	ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
2.5	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	9
3.	LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG	10
3.1	LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG	10
3.2	NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE	10
3.3	UNTERSUCHUNGSRAUM	10
3.4	VERFAHREN UND BEWERTUNGSMETHODIK	11
3.5	SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND	12
3.6	SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE	16
3.7	SCHUTZGUT WASSER	17
3.8	SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	19
3.9	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	20
3.10	SCHUTZGUT MENSCH	23
3.11	KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE	24
3.12	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	25
4.	VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN BEI UMSETZUNG DER PLANUNG	25
5.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER..	25
6.	AUSGLEICHS- UND KOMPENSATIONSKONZEPT	25
7.	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	27
8.	ZUSAMMENFASSUNG	27
9.	LITERATUR-/ QUELLENANGABEN	28

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Aufgrund der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauplätzen hat sich die Gemeinde Steinenbronn entschlossen, diesen Bedarf durch die Entwicklung der dafür im Flächennutzungsplan vorgesehen Flächen zu decken. Um für die geplante Nutzung als Gewerbegebiet verbindliches Planungsrecht zu schaffen, wurde im Jahr 2020 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt wird. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Der Vorentwurf des Umweltberichts enthält für das Scoping relevante Informationen und Grundlagen zum Projekt. **Mit der Fortschreibung werden die Kapitel entsprechend der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB ergänzt.**

2. DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS

2.1 GEPLANTE NUTZUNG

Das Plangebiet soll zukünftig überwiegend als Gewerbegebiet genutzt werden, ein kleiner Teil wird als Mischgebiet ausgewiesen. Im zentralen Bereich wird eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr festgesetzt. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen vorgegeben, es gilt eine Grundflächenzahl von 0,8 in Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen und 0,6 in Mischgebietsflächen.

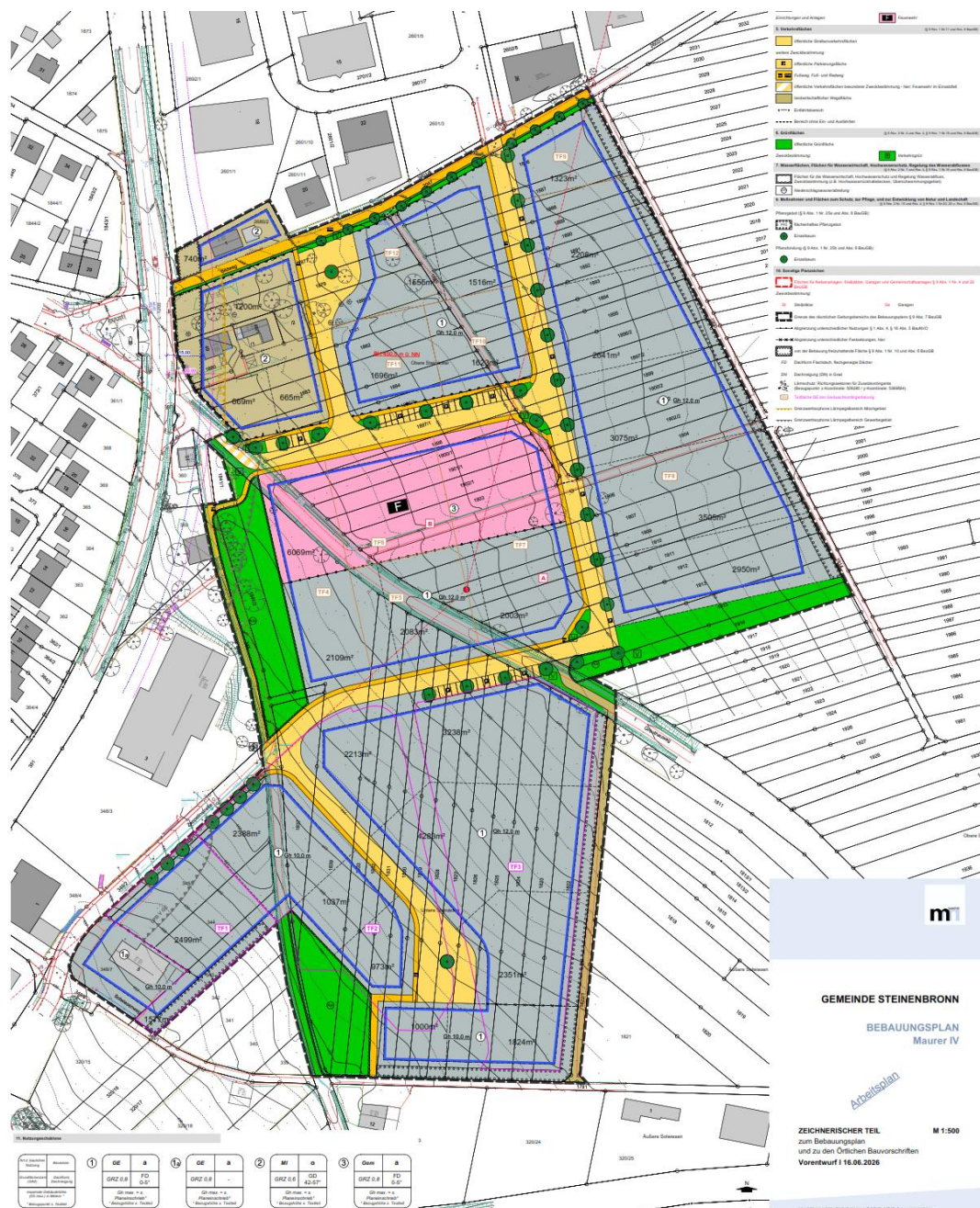


Abb. 1: Ausschnitt Vorentwurf Bebauungsplan, Stand Juni 2026, Quelle: mquadrat

2.2 INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan soll vor allem Gewerbeflächen unterschiedlichen Zuschnitts und verschiedener Größe erschließen, sowie einen Standort für die Feuerwehr ermöglichen. Um verantwortlich mit dem Flächenverbrauch umzugehen, ist eine hohe Verdichtung möglich. Im Gegenzug werden Negativfolgen der Versiegelung gemindert durch umfangreiche Festsetzungen zur Durchgrünung.

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt über eine Verlängerung der Zepplinstraße zur Straße Im Mauerer. Weiterhin sind 3 Stichstraßen vorgesehen, zwei davon münden in Wendehammer.

Alle Straßen werden von Gehwegen einseitig flankiert, die mittlere Sackgasse beidseitig. Entlang der Haupteerschließungsstraßen sind Parkierungsflächen angeordnet, die durch Baumbeete unterbrochen sind. Weitere Pflanzgebote für Hochstamm-Bäume sind entlang des Bildwegs festgesetzt, die Baumreihe entlang der Zeppelinstraße wird mit Pflanzbindung belegt. Als weitere Durchgrünungsmaßnahme sind auf den Gewerbeflächen Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume entlang öffentlicher Verkehrsflächen festgesetzt.

Der vorhandene Greuthauweg wird innerhalb des Geltungsbereichs nicht erhalten, ebenso ein Teil des Krettenbachwegs. Die Zufahrten zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben jedoch möglich.

Im Gewerbegebiet wird (mit Ausnahme des Bestandes) als Dachform nur Flachdach zugelassen, welches mit einer Dachbegrünung in einer Substratstärke von mindestens 12 cm zu begrünen ist. Gleiches gilt für die Gemeinbedarfsfläche. Hintergrund ist unter anderem die Rückhaltung von Niederschlagswasser. In Mischbauflächen, die auch Bestandsgebäude beinhalten, sind „geneigte Dachformen“ zulässig.

Entlang der gesamten östlichen Abgrenzung verlaufen 5 m breite Pflanzgebotzonen, die der Eingrünung zur freien Landschaft hin dienen. In diesen sind zudem kleinere Geländemodellierungen vorgesehen, um Außengebietswasser fernzuhalten. Weitere Grünflächen zur Niederschlagsrückhaltung werden im Westen und Süden ausgewiesen.

2.3 VORGABEN UND ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.3.2 Pläne und Programme

Regionalplanung

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009 des Verbands Region Stuttgart besitzt die Fläche eine Signatur als landwirtschaftliche Fläche.

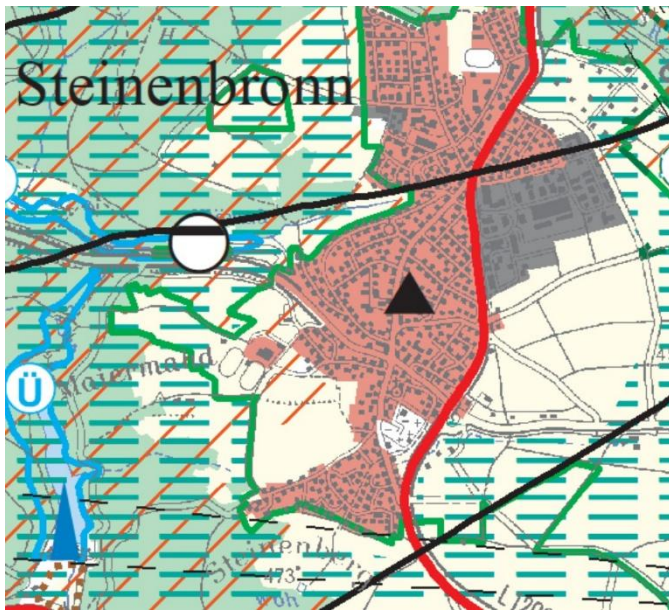


Abb. 2: Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Quelle: RegioRISS, 06/2024

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zum Großteil als geplantes Gewerbegebiet (S4) eingetragen. Daneben sind am südwestlichen Rand ein kleines geplantes Mischgebiet (S10) sowie eine geplante Gemeinbedarfsfläche (S13) enthalten. Insgesamt umfassen diese drei Teilflächen 7,0 ha. Die neue Ausweisung an Gewerbe- und Mischbauflächen soll von 6,3 ha auf nun 6,4 ha Gewerbe- und 0,4 ha Mischgebietsfläche angepasst werden.

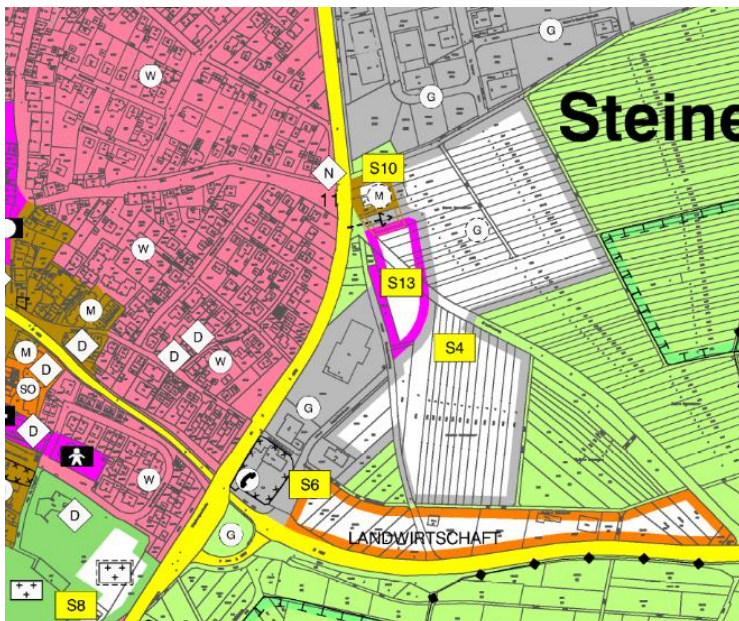


Abb. 3: Ausschnitt aus der Flächennutzungsplan Waldenbuch Steinenbronn 2030

Da der Bebauungsplan ebenfalls Gewerbe-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen umfasst, kann er als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

2.3.3 Schutzausweisungen

Entlang des Greuthauwegs befinden sich beiderseits Hecken. Davon sind 3 östlich gelegene Abschnitte nach § 30 NatSchG BW als Biotop „Feldhecken im Gewann 'Heubaum' östlich Steinenbronn“ geschützt.



Abb. 4: Geschützte Feldheckenabschnitte im Plangebiet. Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 02/2026

Westlich des Wegs steht eine Reihe Streuobstbäume. Streuobstbestände ab 1.500 m² – auch linienförmige Anpflanzungen – sind in Baden-Württemberg nach § 33 a NatSchG geschützt sowie als Biotop nach § 30 BNatSchG. Im vorliegenden Fall erreicht die Fläche der Reihe die Mindestfläche jedoch nicht. Gleiches gilt für Reste eines Bestandes auf Flurstücken im Norden des Geltungsbereichs.

Rund 500 m im Osten beginnt das Naturschutzgebiet „Siebenmühlental“ und Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“.

2.3.4 Biotopverbund

Das Plangebiet beinhaltet weder in der Fachkarte des Landschaftsrahmenplans noch in Karten des landesweiten Biotopverbunds der LUBW Verbundflächen oder -elemente. Tatsächlich mangelt es an einer Verbindung der großflächigen Kernflächen und -räume nordöstlich (Siebenmühlental) und südwestlich (dem Waldgebiet Weckländer vorgelagerte Streuobstgebiete).

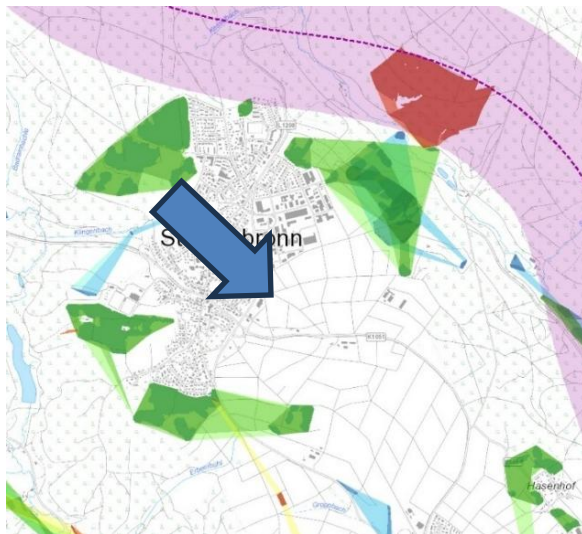


Abb. 5: Biotopverbund und Generalwildwegeplan, Quelle: RegioRISS Region Stuttgart (Links) LUBW Kartendienst (rechts), 06/2024

2.3.5 Bodenschutz und Landwirtschaft

In der Flurbilanz ist die gesamte Fläche Bestandteil einer Vorbehaltsflur I, während die Bodenpotenzialkarte zur Hälfte Vorbehaltspotenzial I und II darstellt. Die Beschreibung weist Vorbehaltsfluren der Kategorie I als landbauwürdige Flächen aus, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

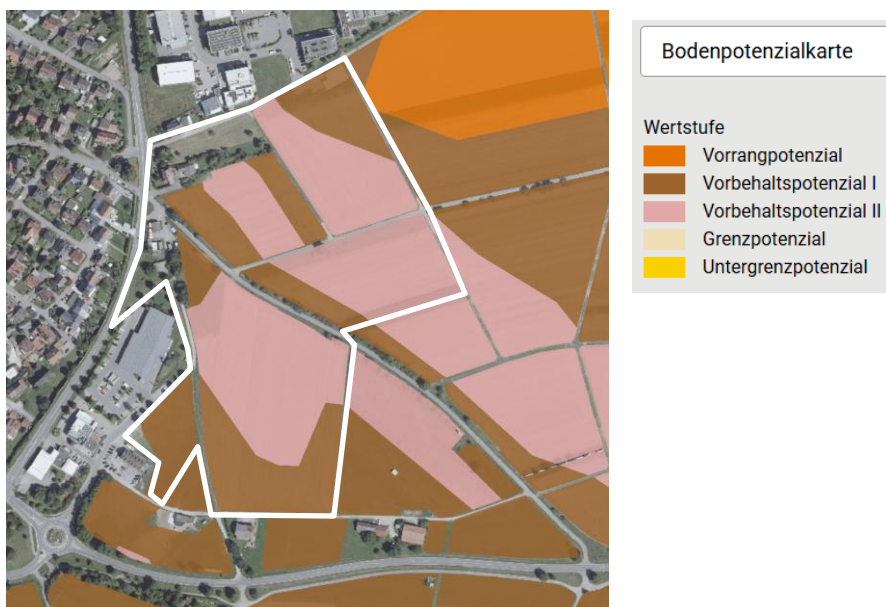


Abb. 6: Ausschnitt Bodenpotenzialkarte, Quelle: LEL, Abfrage, 02/2026

Vorkommen von Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt, ebenso keine Bodendenkmale.

2.3.6 Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Auf der Fläche besteht keine Überschwemmungsgefahr ausgehend von Fließgewässern. Die Hochwasserrisikokarte verzeichnet daher keine Betroffenheit für das Plangebiet.

Eine Planung für ein kommunales Starkregenrisikomanagement liegt für die Gemeinde aktuell noch nicht vor.

2.3.7 Nutzung erneuerbarer Energien, Sparsame und Effiziente Nutzung von Energie

Regionalplanerische Vorzugsstandorte für Windkraft befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Im Plangebiet kann lt. LUBW mit einer Globalstrahlung von durchschnittlich 1.112 kWh/m² gerechnet werden. Der Wert steht für die mittlere jährliche Solarstrahlung auf horizontalen Flächen. PV-Anlagen auf Dachflächen lassen sich daher grundsätzlich effizient betreiben. Konversionsflächen mit guter Eignung für PV-Freiflächenanlagen befinden sich nicht im Plangebiet.

Gemeinschaftlich oder kommunal betriebene Biomasse-Feuerungsanlagen zur Versorgung des Gebiets existieren bislang nicht.

2.4 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung würde vermutlich bedeuten, dass das Plangebiet im jetzigen Zustand belassen und die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung beibehalten würde. Weitere vorstellbare Optionen wären gemäß der Öffnungsklausel grundsätzlich zulässige Nutzung für Agri-PV-Anlagen.

2.5 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Prüfung von Standortalternativen fand im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Dabei wurde das Plangebiet mit weiter östlich gelegenen Flächen verglichen, welche für etwas ungünstiger befunden wurden (höhere Bedeutung Bodenfunktionen, schlechtere Integration in Siedlungsverbund). Die nachfolgende Tabelle aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan veranschaulicht das Ergebnis der Prüfung:

Tabelle 10: Alternativen zur Baufläche „Mauer IV“, Steinenbronn

gewerbliche Bauflächenentwicklung Steinenbronn	Größe (ha)	Pflanzen und Tiere	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Natura 2000	Mensch	Kultur- und Sachgüter	Emissionen, Abfall, Abwasser	Energie	Umweltpläne	Luftqualität
Baufläche													
Mauer IV	7,0						-	-	-	-	-	-	-
Alternativen													
„Süd“	4,0						-	-	-	-	-	-	-
„Südost“	4,2						-	-	-	-	-	-	-
„Ost“	2,3						-	-	-	-	-	-	-

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Auswirkungen auf andere Umweltbelange

♦ = mittel, ◆ = hoch

Abb. 7: Ausschnitt aus der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Waldenbuch-Steinenbronn.

3. LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG

3.1 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Nach Osten und Süden grenzt es an die freie Landschaft. Die Flächen werden landwirtschaftlich überwiegend als Acker, genutzt, wenige Grundstücke auch als Grünland. An der Landesstraße gibt es einzelne bebaute Grundstücke, z.T. mit größerer Gartenfläche und Streuobst. Ein vorhandenes Supermarktgebäude wird im südwestlichen Bereich ebenfalls in den Geltungsbereich integriert und planungsrechtlich gesichert.

3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Naturraum Schönbuch und Glemswald in einer Höhenlage zwischen ca. 439 und 454 m ü. NN. Das Gelände steigt in Richtung Nordosten mit einer Hangneigung von ca. 3,3 % an.

Die potenzielle natürliche Vegetation wäre hier ein submontaner Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald.

3.3 UNTERSUCHUNGSRAUM

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mitberücksichtigt werden müssen.

Sollte Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entstehen, muss bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen der Untersuchungsraum ggf. bis auf die Grenzen des Naturraums ausgeweitet werden.

3.4 VERFAHREN UND BEWERTUNGSMETHODIK

Gemäß den Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg (LUBW) erfolgt die Prüfung in folgenden Schritten:

- (1) Problembezogene Analyse von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen des Vorhabens.
- (2) Entwicklung eines Konzepts zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Herleitung und Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen
- (3) Abschließende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation (Bilanzierung)

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB behandelt. Dabei findet die Untersuchung anhand folgender Schutzgüter statt

- Biotope und Arten (inkl. Biodiversität und Biotopverbund)
- Boden/Fläche
- Wasser (inkl. Grundwasser, Oberflächenwasser, Starkregen- und Hochwassergefahr)
- Klima/Luft
- Landschaftsbild
- Mensch (Gesundheit, Landwirtschaft, Erholung)
- Kultur- und Sachgüter

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach der Methodik STADTLANDFLUSS 2016, die auf der Methode der LUBW (LFU 2005a) und der Ökokontoverordnung 2011 basiert.

Dem zugrunde liegen u.a. folgende spezifischen Fachkonventionen:

- Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (LfU Baden-Württemberg, 5. Aufl. 2018)
- Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, LfU 2005.
- Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (StadtLandFluss Wolfschlugen, Fassung Mai 2016).
- LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 3. überarbeitete Auflage April 2024

Die Einordnung erfolgt in die 5 Stufen A-E mit folgender Bedeutung:

- A: sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- B: hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- C: mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
- D: geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- E: sehr geringe bis keine naturschutzfachliche Bedeutung

Zur Erhebung umweltrelevanter Informationen dienten eigene Geländeerhebungen, Informationen aus Luftbildern, Daten der Umweltinformationssysteme der Region Stuttgart, von LUBW und LGBR Freiburg.

3.5 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND

Biototypen

Im Plangebiet kommen folgende Biototypen in nennenswerter Ausdehnung vor:



Abb. 8: Biotypen im Plangebiet (1) = Biototyp 12.61, Luftbild Quelle: LUBW Kartendienst, Abruf 06/2026

Der Biotoptyp Acker, naturschutzfachlich geringwertig, umfasst dabei flächenmäßig den größten Anteil (rd. 5,74 ha). Naturschutzfachlich höherwertig sind der Biotoptyp Fettwiese, der Bestand an Laubgehölzen bzw. Streuobstbäumen und die anteilig betroffene Feldhecke.

Biotoptokennzahl und -typ	NFB	Einstufung Rote Liste
60.23 Geschotterter Weg	E	x
60.25 Grasweg	D	V
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	C	V
35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	C	x
45.40 Streuobstbestand	B	3
41.22 Feldhecke mittlerer Standorte	Bc	3
60.10 Gebäude	E	x
60.21 Weg/Straße versiegelt	E	x
37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	dE	-
45.10-30 Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum	bCd	x
12.61 Entwässerungsgraben	bCde	x

Übersicht der vorkommenden Biotoptypen. NFB=naturschutzfachliche Bedeutung, Gefährdung Rote Liste: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, x = keine Einstufung

Der naturschutzfachliche Wert einige der Biotoptypen, besonders von Laubgehölzen, muss individuell bewertet werden und hängt von der jeweiligen Ausprägung (Stammumfang, Habitatausstattung, Baumart) ab.

Arten

Bei einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) im Frühjahr 2022 wurde der notwendige Untersuchungsumfang für eingehendere Untersuchungen festgestellt. Danach folgte die abgeschichtete Prüfung der mutmaßlich betroffenen Arten(gruppen) im ersten Halbjahr 2025:

- Europäische Brutvogelarten
- Fledermäuse
- Reptilien v.a. Zaun- und Mauereidechse
- Tag- und Nachtfalter
- Totholz bewohnende Käfer
- Haselmaus

Nachfolgend ist jeweils das Ergebnis der Untersuchung in Kurzform wiedergegeben:

Vögel

Es wurden 27 Arten im Gebiet nachgewiesen, davon 13 mit Gefährdungsstatus oder besonderem Schutzstatus. Daher ist das Gebiet als artenreich und bedeutsam für die Vogelwelt zu bezeichnen. Im Geltungsbereich liegen Habitate mit guter Ausstattung, sowohl als Brut- als auch als

Nahrungshabitate für Gebüsch- und Höhlenbrüter vor. Bei einem kompletten Baumverlust sind Beeinträchtigungen einzelner Arten durch Brutplatzverlust nicht auszuschließen. Es sollte daher geprüft werden, ob sich einzelne Bäume als Pflanzbindung erhalten lassen.

Außerhalb des Geltungsbereichs wurde das Revier eines Feldlerchenpaares verzeichnet. Für dieses ist eine Kompensation erforderlich, da der Bereich durch die Umsetzung der Planung für die Vogelart entwertet wird.

Fledermäuse

Im Rahmen der akustischen Erfassung wurden an der untersuchten Streuobstwiese an 4 Begehungen insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität war insgesamt gering, die höchste Aktivität konnte während der Schwärmkontrolle verzeichnet werden. Die meisten Rufsequenzen wurden im Rahmen der herbstlichen Balzkontrolle verzeichnet, welche jedoch auch deutlich längere Erfassungstunden aufwies.

*Die aufgezeichneten Rufsequenzen entsprechen überwiegend Transferrufen, Balz- oder Sozialrufe wurden kaum nachgewiesen. Auch kam es kaum zu Feeding Buzzes, und die meisten Tiere wurden beim Transfer beobachtet. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiernutzung. Die Mehrzahl der Nachweise betrifft Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), deren Aktivität typischerweise in siedlungsnahen Randbereichen erhöht ist. Strukturgebundene oder seltene Arten traten nur vereinzelt auf. Von einem essenziellen Jagdhabitat wird an dieser Stelle nicht ausgegangen.*

Reptilien

Trotz passender Witterung konnten zu keinem Zeitpunkt Eidechsen nachgewiesen werden. Es wird daraus geschlossen, dass keine aktuelle Population der beiden streng geschützten Eidechsenarten im Gebiet vorliegt, es sich entweder um eine Verbreitungslücke handelt oder das Gebiet durch seine isolierte Lage in der intensiv genutzten Feldflur eher von untergeordneter Habitateignung für die Reptilien ist.

Haselmaus

In zwei der Röhren, wurden unbewohnte rundliche Nester aus Grashalmen und Blättern vorgefunden, welche der Bauart der Haselmaus entsprechen. In einer Röhre wurden drei wache Mäuse vorgefunden, von denen eine fotografiert werden konnte. Aufgrund des fehlenden, für die Haselmaus typischen, buschigen Schwanz, wurde diese Maus nicht als Haselmaus gewertet.

Weitere Arten und Artengruppen der Anhang-IV-Arten konnten mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschlossen werden und wurden nicht weiter betrachtet. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden konnten.

Zusatzuntersuchung Steinkauz 2026

Im Zuge der durchgeführten Nachtvögelbegehung konnte zwar kein Vorkommen von Nachtvögeln verzeichnet werden. Da es während einer Fledermausbegehung am 13.7.2025 Hinweise auf Vorkommen des Steinkauzes gab, wurden nochmals abklärende Nachuntersuchungen vorge-

nommen. Die vollständige Auswertung dieser Untersuchungen steht noch aus. Ein aktueller Brutplatz scheint sich jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs zu befinden. Laut Zwischenbericht Artenschutz sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Biotopverbund und Biodiversität

Die Biodiversität wird infolge der Biotopausstattung als durchschnittlich eingeschätzt – in Intensiväckern eher gering. Für den weiträumigeren Offenland-Biotopverbund haben die Flächen derzeit keine Bedeutung, auch liegen sie nicht im Bereich der Flächenkulisse für Feldvögel. Wie anhand der Brutvogelerfassung (Artenschutz-Fachbericht Abb. 4) gut zu sehen, stellen die Gehölze/Hecken entlang des Greuthauwegs ein Verbundelement innerhalb des Gebiets dar.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die aktuell überwiegend intensive Ackernutzung, die häufig zu Bewirtschaftungsschlägen zusammengefasst ist, lässt nur wenige hochwertige Strukturen übrig. Vorhandene angrenzende Nutzungen (Supermarkt, Gewerbegebiet) sind mit Störungen verbunden.

Es bestehen Empfindlichkeiten gegenüber dem Verlust bzw. der Entwertung von Habitaten durch Heranrücken der Bebauung (Feldlerche) bzw. Überbauung (Haselmaus).

Die Empfindlichkeit im Hinblick auf Biotopverbund wird als eher gering eingestuft, da keine Verbundflächen vorkommen und auch kein Zerschneidungseffekt entsteht.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Rodungs- und Bauzeitenregelungen
- Bauzeitlicher Schutz (keine Materiallagerung/Kranstandort/Befahren o.ä.) angrenzender Grünlandflächen
- Erhalt möglichst vieler Großbäume und ggf. bauzeitlicher Baumschutz
- Vorgaben geeigneter/erwünschter Gehölze für Pflanzgebote durch Pflanzlisten
- Aufhängen von Ersatznisthilfen
- Aufwertung Ackerflächen als Nahrungshabitat für Feldvögel durch Einsaat von Buntbrachemischung als CEF-Maßnahme für Feldlerchen
- Erweiterung bestehender Hecke entlang gemeindeeigenem Feldweg durch Neupflanzung als CEF-Maßnahme für Haselmaus und Biotopausgleich für Verluste an Biotop Feldhecke
- Ökologisch hochwertige Begrünung der Rückhalteflächen für Regenwasser
- Durchgrünung des Gebiets mit hochstämmigen Laubbäumen
- Festsetzung von Dachbegrünung
- Zurückhaltende Beleuchtung und Beachtung der Verbote des § 21 NatSchG BW

3.6 SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE

Geologie und Boden

Im Untersuchungsgebiet kommen laut geologischer Karte quartäre Lösslehme vor. Den tieferen Untergrund bilden Arientenkalk-Formationen. Der geotechnische Bericht¹ enthält eine Erkundung von Ober- und Unterboden. Dementsprechend wurde der Bodentyp Braunerde angetroffen mit Mächtigkeiten des A-Horizonts zwischen 20 und 40 cm. Der Unterboden ist infolge der Verwitterungsprozesse verbraunt und verlehmt und führt zu Staunässebildung (Pseudovergleyung). Die chemische Untersuchung ergab ein eher saures Bodenmilieu.

Die vorgenommene Bodenbewertung nach LUBW (2011) ergab folgende Einstufung:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	Gesamtbewertung
mittel (2.0)	Mittel (2.0)	mittel bis hoch (2.5)	hoch	2.17

Für die bereits überformten bzw. versiegelten Flächen sind geringere Werte anzusetzen:

- Versiegelte Flächen: 0 (keine Funktion)
- Verdichtete Randflächen und Graswege: 1-1,5 (gering)

Die chemische Analyse ergab erhöhte Werte für Kupfer, welche zwar den 70 %-Vorsorgewert überschreiten, jedoch als geogen bedingt eingestuft wurden. Im Gegensatz zur Überschreitung des 70 %-Vorsorgewertes für Zink, welche sich nur einer der beprobten Teilflächen fand und deren Herkunft nicht erklärbar ist.

Aufgrund der Vorsorgewerte wird die Verwertungseignung für gärtnerische Zwecke grundsätzlich für möglich erachtet. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gilt die Einschränkung, Boden nur auf geogen ähnlich vorbelastete Flächen aufzubringen mit Ausnahme des Oberbodens aus der Teilfläche mit erhöhtem Zink-Gehalt. Der Unterboden wird aufgrund des hohen Tongehaltes als nicht kultivierbar eingeschätzt.

Geotope oder Böden mit Bedeutung als landschaftsgeschichtliche Urkunde sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte für Altlasten.

Fläche

Beim Plangebiet handelt es sich um eine größere zusammenhängende Freifläche mit Nutzungsart Hauptkategorie (lt. ALKIS) Vegetation, Unterkategorie Landwirtschaft. Auch topografisch und von der Lage sind auf der Fläche aktuell noch vielfältige andere Nutzungsarten denkbar, z.B. weitere Unterkategorien von Vegetation wie Wald oder Unland, sowie Flächen der Hauptkategorien Siedlung (z.B. auch Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen) und Verkehr.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Abgesehen von intensiver Ackernutzung bestehen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch vorhandene Versiegelungen und Teilversiegelungen. Vorbelastungen im Hinblick auf grundsätzliche Nutzbarkeit der Fläche bestehen aktuell nicht.

¹ Fa. Grundwerk, Kirchheim u.T., 12/2024

Böden sind grundsätzlich sehr empfindlich gegenüber dem kompletten oder teilweisen Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Umlagerungen, Verdichtungen und Schadstoffeinträgen. Sie sind nur in historischen Zeiträumen regenerierbar. Der Flächenverbrauch erhöht die Konkurrenz um die verbleibenden Freiflächen.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Aufnahme von Regelungen zum Schutz des Bodens und ggf. bodenkundliche Baubegleitung
- Minimierung der Beeinträchtigung der Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf durch Festsetzung von Dachbegrünung und Rückhaltemaßnahmen für Oberflächenwasser
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Fußwege und Parkierungsflächen
- Verwendung überschüssiger Erdmassen aus Erschließung möglichst im Gebiet

3.7 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es befinden sich keine Hochwasser-Überflutungsflächen im Planbereich.

Grundwasser

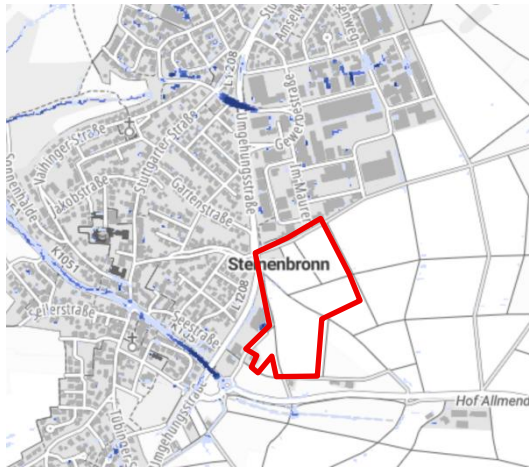
Laut Planauskunft der LUBW liegt das Plangebiet in der Hydrogeologischen Einheit Mittel- und Unterjura (GWG). Die Grundwasserneubildung wird mit einem Wert von 100-150 mm/a angegeben (Verband Region Stuttgart). Das geotechnische Gutachten bestätigt eine „*insgesamt geringe Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds*“.

Rückhaltefähigkeit

Grundsätzlich sind Böden unter Freiflächen geeignet, in ihrem Porenraum Wassermengen aufzunehmen, bevor sie verzögert in Vorfluter (Bäche und Flüsse) gelangen oder verdunsten. Diese Fähigkeit mindert u.a. Hochwasserspitzen. Die Bodenbewertung weist dem Plangebiet hierfür im Wesentlichen eine unterdurchschnittliche Funktionserfüllung zu (vgl. Bewertungen als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“). Über den gering wasserdurchlässigen Bereichen kann sich in niederschlagsreichen Perioden oberflächennah Staunässe bilden.

Starkregenrisiko

Ein kommunales Starkregenrisikomanagement ist aktuell noch nicht erarbeitet. Daher kann zunächst auf die Inhalte der regionalen Starkregengefahrenkarten zurückgegriffen werden, die im digitalen Klimaatlas der Region Stuttgart eingesehen werden können.



Starkregen Überflutungstiefen für ein außergewöhnliches Starkregenereignis

Quelle: Digitaler Klimaatlas, Abfrage 03/2026

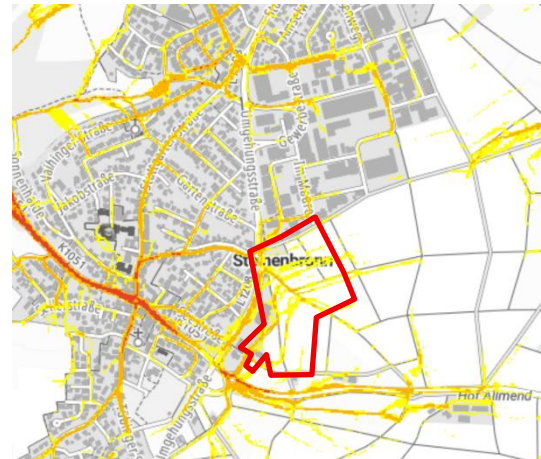


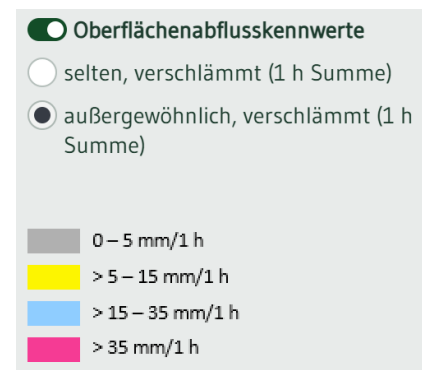
Abb. 11: Starkregen Fließgeschwindigkeiten für ein außergewöhnliches Starkregenereignis

Darin sind für das Plangebiet selbst weder Überflutungsflächen nach Abflussbahnen ersichtlich. Auch bei Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels verändert sich die Situation nicht.

Ergänzend lässt sich den Karten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg entnehmen, dass der Anteil des Niederschlags, der im Plangebiet selbst zum Abfluss kommt, im derzeitigen Zustand als gering bis mittel anzusehen ist. Der Verlauf der Abflussbahnen entspricht den topografischen Gegebenheiten.



Abb. 12: Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 03/2026



Wasserbilanz

Die Vorschrift DWA-A 102-2 über die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen (...) schreibt vor, dass im langjährigen Mittel die Wasserbilanzgrößen Direktabfluß, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustands so weit wie möglich angenähert werden sollen. Die Kenngrößen im unbebauten Zustand lauten für das Plangebiet wie folgt:

Bei einer mittleren korrigierten jährlichen Niederschlagshöhe von 827 mm/m²/a und einer mittleren jährlichen tatsächlichen Verdunstungshöhe größer 585 mm/m²/a beträgt die mittlere jährliche klimatische Wasserbilanz im Plangebiet laut Hydrologischem Atlas Deutschland 249 mm/m²/a. Dieser Wert liefert einen Anhaltspunkt für den Verbleib des Niederschlagswassers und teilt sich auf in Oberflächenabfluss und Versickerung. Die mittlere jährliche Abflusshöhe ist mit 243 mm/a angegeben. Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser, das nicht verdunstet, fließt ganz überwiegend oberflächlich ab.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der Beitrag zur Grundwasserneubildung ist bereits gering. Für das Schutzgut besteht für Oberflächengewässer keine, für das Grundwasser eine geringe und für die Funktion als Ausgleichskörper ebenfalls eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Bauvorhaben. Eine hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber der weiteren Zunahme des oberflächlichen Abflusses.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Festsetzung Dachbegrünung puffert Niederschläge
- Ggf. Festsetzung maximaler Drosselabflüsse pro Baufläche
- Vorsehen von Flächen zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Schutzmaßnahmen vor Außengebietswasser
- Vorschrift zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Durchgrünungskonzept mit Pflanzgeboten

3.8 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Das Klimaprofil für Steinenbronn (Quelle Klimaatlas.bw) nennt eine Jahresmitteltemperatur von 9,8 °C im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Laut Klimaprofil gab es im Referenzzeitraum (1971-2000) 17,5-20 Tage mit Wärmebelastung, die Prognose geht von 35-40 Tagen im Zeitraum ab 2071- 2100 aus.

Der Siedlungsbereich der Gemeinde hat im Vergleich mit anderen Kleinstädte Baden-Württembergs einen leicht überdurchschnittlichen Versiegelungsgrad (64 %) und leicht unterdurchschnittlichen Baumbedeckungsgrad (2,7 %).

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Freiland-Klimatop geführt. Freiland-Klimatope sind windoffen und u.a. durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Die gebildete Kaltluft fließt aufgrund der geringen Hangneigungen zwar konstant Richtung Westen und Osten ab, dies aber nur in sehr geringem Umfang und mit sehr geringen Strömungsgeschwindigkeiten. Das Gebiet neigt zu Bodeninversion.

Vor allem Gehölzstrukturen wie Wälder, aber auch Hecken und Feldgehölze sind bis zu einem gewissen Maß geeignet Staubpartikel zu binden und schädliche Emissionen zu filtern. Weiterhin

sorgt deren Verdunstung über die Luftbefeuchtung und ihr Schattenwurf für kleinräumige Abkühlungseffekte. Diesbezüglich hat das Plangebiet mit Ausnahme weniger Gehölzstrukturen wenig zu bieten. Dauergrünflächen und jahreszeitlich schwankend auch Feldfrüchte tragen ebenfalls zur Luftbefeuchtung bei.

Der regionale Klimaatlas weist das Gebiet als „Ausgleichsraum mit geringer Bedeutung“ (Kategorie 1 und 2) aus.

Treibhausgase

Böden sind - abhängig vom Humusgehalt - wichtige CO₂-Speicher. Bei Ackernutzung ist die Speicherfähigkeit jedoch nur etwa halb so groß wie unter Grünlandnutzung. Im Plangebiet liegen die organischen Kohlenstoffgehalte unter Ackernutzung lt. LGRB bei 1-2 %, was einem sehr geringen Wert entspricht.

Aufgrund seiner sandig-kiesigen Zusammensetzung und der Ackernutzung besitzt der Oberboden nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur langfristigen Stabilisierung organischen Kohlenstoffs.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Grundbelastung aus Emissionen durch Hausbrand und Verkehr, geringer Anteil an lufthygienisch wirksamen Grünbeständen.

Eine Empfindlichkeit besteht gegenüber Versiegelungen, welche Kaltluftproduktion verhindern und Wärmebelastungen erhöhen.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Festsetzung eines hohen Anteils an Dachbegrünung u.a. trägt durch Verdunstung zur Abkühlung bei. Begrünte Dachflächen heizen sich weniger stark auf
- Festsetzungen für Durchgrünung/Grünflächen wirkt sich positiv auf Lufthygiene aus, Schattenwurf von Bäumen sorgt für geringere Aufheizung
- Kompakte Bauweisen werden ermöglicht, es besteht Verpflichtung zur Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung

3.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Für das Plangebiet erfolgt die Beurteilung des Landschaftsbilds im Rahmen des Umweltberichts nach der Tabelle von KÜPFER (abgeleitet aus Ansätzen von LEITL und MENZ) und beruht auf den Hauptkriterien Vielfalt und Eigenart. Als Nebenkriterien werden Harmonie, Einsehbarkeit und Natürlichkeit mitberücksichtigt. Vorbelastungen werden ebenfalls in die Bewertung einbezogen. Betrachtet werden auch die direkt umgebenden Flächen.

Das Plangebiet ist bezüglich seiner Ausstattung weitgehend einheitlich. Die Ackerflächen mit Restvegetationsstrukturen sind von eher geringer Naturnähe und Vielfalt. Einige landschaftstypische Strukturen wie Feldhecken, einzelne Obst- und Laubbäume werten das Gebiet etwas auf. Randlich im Westen und Norden bestehen bereits Überformungen durch Siedlungselemente, allerdings sind dort auch aufwertende Elemente wie stark durchgrünte Haus- und Obstgärten vor-

handen. Im Osten erblickt man in gewisser Entfernung den Waldrand, dem teilweise Streuobstwiesen vorgelagert sind. Das Gebiet liegt nicht exponiert, ist jedoch von allen Seiten gut einsehbar.



Abb. 13: Blick vom Plangebiet Richtung Südwesten



Abb. 14: Blick über die Feldflur Richtung Greuthauweg mit Feldhecke



Abb. 15: Markante Streuobstbäume



Abb. 16: Blick nach Norden Richtung berstendem Gewerbegebiet Maurer

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Größtenteils ausgeräumte Landschaft mit intensiver Nutzung, unzureichend eingegrünter Rand des Gewerbegebiets im Norden.

Das Landschaftsbild besitzt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren anthropogenen Überformung, insbesondere mit geringer Durchgrünung und fehlender Eingrünung des Siedlungsrandes.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Durchgrünungskonzept sieht

- Einbindung in die offene Landschaft durch randliche Pflanzgebote

3.10 SCHUTZGUT MENSCH

Die Bedeutung des Plangebiets für Menschen besteht vorwiegend in seiner Erholungseignung, der Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie seiner Wirkung auf die menschliche Gesundheit.

Landschaftsbezogene Erholung

Die Erholungswirksamkeit wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbilds bestimmt und zusätzlich durch Kriterien wie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und Infrastruktur beeinflusst. Die Planfläche ist zwar siedlungsnah gelegen, weist jedoch bis auf ein paar Sitzbänke keine spezifische erholungsrelevante Infrastruktur auf. Durch die topographische Lage bieten sich z.T. schöne Blickbeziehungen (Kirchturm Martinskirche, Fernsehturm, umgebende Waldgebiete). Ein gutes Wegenetz zur Erschließung für Spaziergänger ist vorhanden. Das Gebiet liegt nahe der Anflug-/Abflugzone des Großflughafens Stuttgart und ist entsprechend Fluglärm ausgesetzt.

Gesundes Wohn-/Arbeitsumfeld

Lärm

Verkehrslärm entsteht im Westen des Plangebiets durch die L1208 (Ortsumgehung), im Süden durch die Echterdinger Straße (K1051). Weiterhin ist durch das Vorhaben mit gewissem Mehrverkehr auf den vorhandenen Verkehrswegen zu rechnen. Weiterhin ist mit Gewerbelärm umzugehen, der auf das Plangebiet und benachbarten Wohngebietsflächen einwirkt.

Es wurde daher geprüft, welche Geräuschimmissionen durch das Vorhaben innerhalb und außerhalb des Plangebiets verursacht werden.

Zu Konflikten im geplanten Gebiet, verursacht durch den Verkehrslärm, kommt es demzufolge im Bereich des geplanten Mischgebiets am nordwestlichen Gebietsrand. Kritisch ist insbesondere der Nachtzeitraum.

Der prognostizierte Mehrverkehr durch das Vorhaben führt nach Aussage des Gutachtens zu keinen erheblichen zusätzlichen Lärmerhöhungen.

An den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets können gewerbegebietstypische Emissionen zur Nachtzeit Konflikte verursachen.

Zur Lösung der Konflikte werden im Gutachten Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm und eine Geräuschkontingentierung für ausgewiesene Teilflächen vorgeschlagen. Details können dem Gutachten des Büros rw Bauphysik entnommen werden.

Luftschadstoffe

Im Auftrag der LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, wurden mittels Ausbreitungsrechnungen und unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten die durchschnittlichen Belastungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub PM₁₀, Ozon und Ammoniak

(NH₃) die sogenannte Immissionsbelastung für das gesamte Gebiet von Baden-Württemberg ermittelt. Das Plangebiet weist für keinen der beobachteten Schadstoffe auffällige Werte auf. Es befindet sich zumeist im durchschnittlichen (mittleren) Wertebereich. Die Ortsumgehungsstraße ist in der Klima-Karte des Verbands Region Stuttgart als Straße mit Luftbelastung gekennzeichnet.

Landwirtschaft

Der Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche des 9,7 km² großen Gemeindegebiets liegt bei 24 %. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Hofstellen befinden sich ca. 500 m östlich bzw. 400 m südöstlich. Den Schwerpunkt bilden Rinder- und Pferdehaltung, Gemüse- und Obstanbau. Die landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich sind zwar kleinparzelliert, jedoch hofnah, gut erschlossen und ohne große Neigung. Die Bodenfruchtbarkeit ist allerdings nur mittel und die Böden neigen zu Staunässe.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Verkehrs- und Fluglärm ist deutlich vernehmbar und erholungsrelevante Infrastruktur fehlt weitgehend. Mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (insbes. Ackerflächen) sind Emissionen in Form von Staub, Abdrift von Pflanzenschutzmitteln, Gerüche, Lärm und Erschütterungen verbunden.

Vorhandene und entstehende schutzbedürftige Nutzungen sind empfindlich gegen die Zunahme von Lärmimmissionen. Die landwirtschaftliche Ertragsfunktion ist empfindlich gegenüber dem Verlust als Produktionsstandort und der Verknappung von Flächen.

Entschärfung möglicher Konflikte durch

- Erhalt von bzw. Schaffung neuer Wegebeziehungen für Zufahrt Landwirtschaft
- Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Lärmemissionen entsprechend den Empfehlungen Gutachten mittels Lärmkontingenten
- Nach Möglichkeit Vermeidung von Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
- Aufnahmen eines Hinweises auf landwirtschaftliche Emissionen (Stäube, Abdrift, Lärm) durch Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen

3.11 KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE

Neben den Auswirkungen auf natürliche Ressourcen sind laut BauGB auch umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zur berücksichtigen. Dies betrifft vor allem kulturhistorisch interessante Landschaftsbestandteile oder Bodennutzungen, archäologische Bodendenkmäler und schutzwürdige Einzelstrukturen.

Nach aktueller Kenntnis befinden sich keine derartigen Objekte im Plangebiet.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Keine

3.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind u.a. von Bedeutung:

- Tieren und Pflanzen: Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. Nahrungsgrundlage (Mensch, Tiere), Zusammensetzung des Bewuchses (Landschaftsbild/Klima)
- Boden: Lebensraum und -grundlage (Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen/Mensch), als Funktionsträger im Wasserkreislauf (Wasser/Klima/Mensch), als Schadstoff- und CO₂-Senke und (Klima/Mensch/Biotope).
- Wasser/Grundwasser: Beeinflussung von Standortfaktoren, (Pflanzen und Tiere), Auswirkung auf Klima (Biotope/Mensch), Lebensgrundlage (Menschen/Tiere und Pflanzen), Fließgewässer (Landschaftsbild)
- Klima: Einfluss auf Lebensräume (Tiere und Pflanzen/Mensch), Standortfaktor (Landwirtschaft)
- Landschaftsbild: beeinflusst Erholungseignung (Mensch), von biotischen und abiotischen Faktoren, die sich ändern (Kleinklima, Wasserhaushalt, Vorkommen anderer Arten, Größe, Ausstattung und Vernetzung des Habitats/Biotops).

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN BEI UMSETZUNG DER PLANUNG

Bei der Umsetzung von Vorhaben, für die der Bebauungsplan den Rahmen setzt, werden in der Regel baubedingte (z.B. Lärm-/Staubemissionen durch Baufahrzeuge), anlagebedingte (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Lichtemissionen, Verkehrszunahme) entstehen. Diese werden mit Fortschreiten der Planung noch erhoben und beschrieben.

5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Für eine aussagekräftige Prognose der Auswirkungen müssen im weiteren Verlauf der Planung die Festsetzungen des Bebauungsplans weiter konkretisiert werden. Auf dieser Basis wird auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg erfolgen.

6. AUSGLEICHS- UND KOMPENSATIONSKONZEPT

Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zur Minimierung der nachteiligen Folgen verpflichtet. Verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ausgleich nach dem BNatSchG ist erreicht, wenn nach Beendigung des Eingriffs alle erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutz-

güter ausgeglichen werden können und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist. Der Ausgleich kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt werden.

Das Vorhaben führt trotz Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen absehbar zu Eingriffen mindestens in die Schutzgüter Boden/Fläche und Arten/Biotope. Welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind ist das Ergebnis des vorigen Kapitels und wird im Verlauf des weiteren Verfahrens erarbeitet.

Artenschutzmaßnahmen:

CEF-Maßnahmen werden nach jetzigem Stand des Vorhabens erforderlich für die Tierarten Feldlerche und Haselmaus. CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality Measures*) sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten trotz eines Eingriffs dauerhaft erhalten bleibt. Sie müssen vor dem Eingriff wirksam sein und in engem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem betroffenen Lebensraum stehen.

Feldlerche:

Ein Feldlerchenrevier wird zwar nicht direkt überbaut, das Heranrücken von Gebäuden führt jedoch aufgrund von Meideeffekten gegenüber vertikalen Kulissen möglicherweise zur Aufgabe der Brutstätte. Prinzipiell sind im Umfeld aufgrund des hohen Anteils an Getreideanbau gute Ausweichmöglichkeiten für Nistplätze vorhanden. Der Fokus der Maßnahme liegt daher auf der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit durch Anlage von Buntbrachen/Blühstreifen im Gebiet. Pro betroffenes Revier sind 2.000 m² Fläche in dieser Weise anzulegen. Für hierfür optimal geeignete Flächen gibt es eine Vielzahl von Bedingungen (Mindestbreite, Entfernung zu vertikalen Strukturen, Lage nicht entlang von Wegen usw.). Aufgrund der Erschließungs-, Eigentums- und Nutzungsstruktur des Gebiets konnten trotz intensiven Bemühens keine optimalen Flächen gefunden werden, auf die die Gemeinde Zugriff hat. Das Konzept sieht daher eine Blühstreifenanlage mit Faktor 1,5 vor, die kurzfristig auf den gemeindeeigenen Flurstücken 2092 und 2137 umgesetzt werden kann (rd. 3.200 m²). Die Gemeinde strebt eine Optimierung der Flächenwahl durch Flächentausch oder Gewinnen von mitwirkungsbereiten privaten Bewirtschaftern/Eigentümern an. In der kommenden Brutsaison 2027 wird im Gebiet der aktuelle Feldlerchenbestand erhoben (sogen. Nullzählung), um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme anschließend überprüfen zu können.

Haselmaus:

Vorkommen der Haselmaus werden im Heckenbiotop entlang des Greuthauwegs vermutet. Um den Tieren trotz notwendiger Rodung eines Teils der Hecke weiterhin ausreichend Lebensraum zur Verfügung zu stellen, wird diese durch Anpflanzung geeigneter fruchttragender Gehölze nach Südosten verlängert. Geeignete Schutzmaßnahmen vor Rodung ggf. in Kombination mit Umsiedlungsmaßnahmen sind noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Haus- und Feldsperling:

Vorgesehen ist das Anbringen von sog. „Spatzenhäusern“ für den Haussperling (als Kolonie- und Gebäudebrüter) und einzelnen Nistkästen für den Feldsperling (Höhlenbrüter). Orte hierfür müssen in Abstimmung mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde noch definiert werden.

Goldammer:

Die Goldammer kommt im Gebiet vor. Die Sichtungskarte der Vogelarten lässt aktuell noch keinen Rückschluss auf das konkrete Revier bzw. konkrete Reviere zu. Ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, ist daher noch zu erarbeiten. Die Einsaat von Buntbrachen und hochwertige Gestaltung von Rückhalteflächen für Niederschlagswasser können jedoch dazu beitragen, dass die ökologische Funktion für die Vogelart zu verbessern.

7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Werden in Abhängigkeit von den geplanten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen noch definiert.

Eine Feldlerchenkartierung als Nullzählung ist für die Brutsaison 2027 geplant.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 29.7.2009 zuletzt geändert am 1. Januar 2025.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW, Fassung vom 14.12.2004, zuletzt geändert 17.12.2020

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 17.12.2020

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 3. Auflage April 2024

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung - ÖKVO), 12/ 2010

mquadrat: Habitatpotenzialanalyse Bebauungsplan „Mauerer IV“ Gemeinde Steinenbronn, Bad Boll, 03/2022

mquadrat: Artenschutz-Fachbericht zum Bebauungsplan „Mauerer IV“ in Steinenbronn – Zwischenbericht. Bad Boll, 07/2026

GrundWerk GmbH & Co.KG: Geotechnischer Bericht Erschließung des Baugebiets „Mauerer IV“ in Steinenbronn, Kirchheim u.T., 12/2024

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> Umweltdaten- und Karten online

[Die Flurbilanz 2022 - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd \(landwirtschaft-bw.de\)](https://www.landwirtschaft-bw.de/infodienst/)

<https://maps.lgrb-bw.de/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<https://www.kea-bw.de/klimaschutzgesetz/> Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

<https://www.region-stuttgart.org/geoinformation/Verband> Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung, Landschaftsplanung (Kaltluft, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Klimatope)

<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> Hydrologischer Atlas Deutschland